

Durchführungsbestimmungen

zur Ausbildungsordnung der fachspezifischen Ausbildung in Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie

(Stand: Mai 2019)

In den Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung werden Auslegungen der Ausbildungsordnung festgehalten, die sich im Laufe der Ausbildung in der Ausbildungskommission herausgebildet haben.

Grundsätzliches

In der Ausbildung zur Psychoanalytiker*in des Wiener Kreises sind Einzelschritte (Lehranalyse, Kontrollanalyse / Einzelsupervision) und Gruppenveranstaltungen (Gruppensupervision, Wochenendseminare) vorgesehen. Der Wiener Kreis lädt die Kandidat*innen ausdrücklich ein, im Laufe der Ausbildung an allen weiteren Angeboten teilzunehmen und weist im Besonderen auf das Allgemeine Seminar (monatlich mittwochabends) hin.

Evaluierungen

Die Evaluierungen (AO 2014, B.3.2.6) werden in der Ausbildungskommission vorgenommen. Es werden insgesamt 3 Evaluierungen durchgeführt (vgl. auch Mustervertragsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit):

- die erste nach einem Jahr Ausbildung,
- die zweite zur Zuerkennung des Status "Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision",
- die dritte vor dem Abschluss der Ausbildung.

Zur zweiten und dritten Evaluierung hat der/die Kandidat*in der Ausbildungskommission die bereits absolvierten Ausbildungsveranstaltungen aufzulisten; nach diesen beiden Evaluierungen erfolgt eine kurze schriftliche Rückmeldung an den/die Kandidat*in; im Falle von weiteren Auflagen (Ausbildungsvertrag 5.2) mit Begründung.

Es ist zu beachten, dass auch jene Mitglieder der Ausbildungskommission, die nicht direkt an der Ausbildung des/der Kandidat*in beteiligt sind, an der Beurteilung im Rahmen der Evaluierungen mitwirken. In diesem Zusammenhang wird eine aktive Teilnahme an den Allgemeinen Seminaren (vgl. oben) empfohlen.

Theorieseminare

Die Theorieseminare (einschließlich der wissenschaftlichen Seminare zum Erwerb des Masters (MA [pth]) finden im Rahmen des Universitätslehrgangs "Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie" statt. Dabei werden 4 der 10 fachspezifischen und alle wissenschaftlichen Seminare gemeinsam mit den Teilnehmer*innen des Österreichischen Vereins für Individualpsychologie (ÖVIP) absolviert; die 6 übrigen fachspezifischen Seminare im Rahmen des WKPS.

Im Rahmen der Seminare im Universitätslehrgang sind maximal 15% Fehlzeiten möglich. Überschreitet der/die Kandidat*in diese Fehlzeiten, kann von dem/der Referent*in eine Ersatzarbeit gefordert werden; dies ist aber formal nicht geregelt.

Falldarstellung

Die Ausbildungsordnung sieht eine veröffentlichungsreife schriftliche Falldarstellung vor (AO 2014, B.3.1.2) Sie ist – in der Regel zusammen mit Falldarstellungen anderer Kandidat*innen oder Mitglieder – an einem Abend im Allgemeinen Seminar vorzutragen. Es wird jedes Semester dafür ein Abend vorgesehen werden.

Schriftliche Arbeit

Die Ausbildungsordnung sieht weiter eine veröffentlichungsreife schriftliche Arbeit gemäß geltenden wissenschaftlichen Standards vor (AO 2014, B.3.1.2) – das ist zugleich die Masterarbeit.

Diese Arbeit ist (auszugsweise) an einem Abend im Allgemeinen Seminar vorzutragen, um auch den Mitgliedern und Kandidat*innen Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema zu geben. Sie wird von den Mitgliedern der Ausbildungskommission beurteilt. Die Kandidat*innen werden ersucht, die Arbeit 4 Wochen vor dem Vortrag (auf elektronischem Wege) an die Ausbildungsleiterin zu senden, die eine weitere Übermittlung an Lehranalytiker*innen bzw. Mitglieder der Ausbildungskommission übernimmt.

Supervision & Kontrollanalyse

Durch den Eintritt in die fachspezifische Ausbildung ist der/die Kandidat*in berechtigt und verpflichtet, im Laufe dieser Ausbildung eine umfangreiche praktische psychotherapeutische Tätigkeit auszuüben (in der Ausbildungsordnung des Wiener Kreises sind dem Psychotherapiegesetz entsprechend 600 Std. verlangt, vgl. AO 2014, B.3.2.2).

Anstelle einer dreistündigen Kontrollanalyse wird auch eine zweistündige Kontrollanalyse zugelassen, wobei der psychoanalytische Prozess dabei besonders zu beachten ist. Eine Anrechnung praktischer psychotherapeutischer Tätigkeit (psychoanalytisch-selbstpsychologische Psychotherapie) erfolgt erst nach der Zuerkennung des Status "Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision", unter der Voraussetzung begleitender Einzel- oder Gruppensupervision bei einem/einer Lehranalytiker*in des Wiener Kreises.

Praktische psychotherapeutische Tätigkeit

Es wird empfohlen, im Zuge der genannten praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit Erfahrungen mit unterschiedlichen Problemstellungen sowie mit unterschiedlich langer Psychotherapiedauer zu erwerben. Im Zuge der Evaluierung vor dem Abschluss der Ausbildung ist dem/der Ausbildungsleiter*in eine (anonymisierte) Auflistung der behandelten Klienten nach Geschlecht, Alter, Diagnose, Dauer und Setting vorzulegen.

Praktikum

Das Praktikum gemäß Psychotherapiegesetz umfasst mindestens 550 Std., davon "zumindest 150 Std. innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens" (PthG 1990 § 6 Lit 2 Abs 2).

Das Praktikum kann bei jeder Einrichtung absolviert werden, die in die entsprechenden Listen des Bundesministeriums eingetragen ist. Wird eine Einrichtung gewählt, die in den Listen nicht aufscheint, so ist die Ausbildungsleitung des Wiener Kreises gehalten, zu überprüfen, ob diese Einrichtung die Kriterien des Psychotherapiegesetzes für die Praktikumseinrichtungen erfüllt.



Praktikumssupervision

Die Ausbildungsordnung sieht 30 Std. Supervision des Praktikums vor (AO 2014, B.3.2.3). Diese Supervision wird im Rahmen der Work Discussion im ULG absolviert.

Beschwerdemanagement und Beschwerdebeauftragte

Im Falle einer Beschwerde eines/einer Kandidat*in gilt das folgende Beschwerdemanagement:

1. In erster Instanz wendet sich der/die Kandidat*in schriftlich an die Ausbildungskommission und erhält von dort eine schriftliche Antwort.
2. In zweiter Instanz bestellt die Ausbildungskommission zwei ordentliche Mitglieder, die nicht der Ausbildungskommission angehören, die sich mit der Beschwerde befassen und eine schriftliche Antwort an den/die Kandidat*in verfassen, die auch der Ausbildungskommission zugeht.
3. In dritter Instanz kann der/die Kandidat*in gemäß § 16 der Statuten des WKPS auch die Schlichtungsstelle des WKPS anrufen, die für alle Streitfälle zwischen Mitgliedern des WKPS zuständig ist. Dann ist nach den Regeln dieses Paragraphen zu verfahren.

Der/Die Beschwerdebeauftragte* steht für Beschwerden von Kandidat*innen zur Verfügung. Sie ist zusätzlich zum regulären Beschwerdemanagement einzurichten. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, außer der/die Kandidat*in ersucht um Unterstützung. Sie soll nach Möglichkeit nicht aus dem Kreis der Lehrpersonen kommen (seit 2018: Camilla Chwojka).